

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Altena im Jahr 2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Altena (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom 15.04.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, **02.06.2024**, aus Anlass des „Stadtfestes“ (inkl. 10 Jahre Jubiläum Erlebnisaufzug Burg Altena), in dem Bereich Lennestraße 2 bis Kirchstraße 40, 58762 Altena

Sonntag, **08.12.2024**, aus Anlass der „Wintermeile und Weihnachtsmarkt“, in dem Bereich Lennestraße 2 bis Kirchstraße 40, 58762 Altena

§ 2

- (1) Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Altena (Westf.),

Stadt Altena (Westf.)
als örtliche Ordnungsbehörde

Kober